

Merkblatt für Investitionen für die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Produkten

Förderung im Ländlichen Raum im Rahmen der Förderrichtlinie Landwirtschaft, Investitionen und Existenzgründung (Teil Investitionen - FRL LIE/2023)

Was wird gefördert?

- ❖ Grundsätzlich:
 - Errichtung, Erwerb oder Modernisierung von unbeweglichem Vermögen
 - in diesem Zusammenhang stehende Kosten für Architekten- und Ingenieurleistungen
 - Kauf neuer Maschinen und Anlagen bis zum marktüblichen Wert

- ❖ Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Urprodukten (Erzeugnisse des Anhanges I zum Vertrag über die Arbeitsweise der EU), die aus überwiegender Eigenerzeugung stammen
 - Investitionen in Ladengeschäfte
 - Investitionen in absatzfördernde Gegenstände (z. B. Hofschild u. ä. im Rahmen der Erstausrüstung)
 - Investitionen in betriebliche Anlagen der Müllerei
 - Investitionen in Ölmühlen für die Kaltpressung (z.B. Raps und Sonnenblumen)
 - Einrichtungen zum Backen
 - Investitionen zur Wärmebehandlung von Milch
 - Schlachtstätten einschließlich der Be- und Verarbeitung
 - die Errichtung einer Fleischerei im Rahmen der Be- und Verarbeitung
 - Investitionen in Größensortierer- und Verpackungskapazitäten bei Eiern
 - Verkaufswagen und Kühlfahrzeuge, die ausschließlich der Vermarktung dienen
 - Investitionen in technische Anlagen und Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau
 - Investitionen zur Verarbeitung und Vermarktung von pflanzlichen Erzeugnissen, einschließlich Obst und Gemüse,
 - Investitionen in bauliche und technische Anlagen sowie Geräte in der Kellerwirtschaft im Weinbau
 - Investitionen in den Aufbau einer Onlinevermarktung und den –vertrieb

Wie und in welcher Höhe wird gefördert?

- ❖ Zuschuss
 - 40% Basisförderung
 - Erhöhung um 5% bei baulichen Investitionen, deren Standort sich im benachteiligten Gebiet befindet
 - Für Betriebe, die nachweislich nach einem anerkannten ökologischen Standard wirtschaften, wird für bauliche Maßnahmen der Zuschusssatz um 5 Prozentpunkte erhöht
 - Der Zuschusssatz für Investitionen in mobile Technik ist auf 25% begrenzt
 - Untergrenze: 20.000 EUR förderfähiges Investitionsvolumen je Vorhaben (Förderantrag);
 - Obergrenze: 5 Mio. EUR je Betrieb für die gesamte Förderperiode (2023-2027)

Wer ist antragsberechtigt?

Landwirtschaftliche Unternehmen aller Rechtsformen

Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

- Das Unternehmen produziert Waren Anhang I AEUV und erzielt mehr als 25% seiner Umsatzerlöse aus dem Verkauf dieser Waren
- Betriebsstätte in/an der das Vorhaben umgesetzt wird befindet sich im Freistaat Sachsen
- Im Unternehmen werden weniger als 2 GV/ha bewirtschafteter LN gehalten
- Ausreichende Qualifikation des Betriebsleiters
- Nachweis, der Wirtschaftlichkeit des Unternehmens (bei mehr als 100.000 Euro förderfähigen Ausgaben pro Antrag oder in der gesamten Förderperiode)
- Mindestgrößen lt. Gesetz über die Alterssicherung der Landwirte (ALG):
 - Unternehmen der reinen Landwirtschaft 8 ha landw. Nutzfläche
 - Unternehmen mit landw. Sonderkulturen 2 ha
 - Unternehmen der Imkerei; mindestens 100 Bienenvölker
 - Unternehmen der Wanderschäferei; eine Herde von mind. 240 Großtieren
 - Gartenbau 0,20 ha unbeheizte oder 0,15 ha beheizte GWH-Fläche,
 - Weinbau 2,00 ha, Rebschulen 0,50 ha,
- Vorlage der erforderlichen bau- und umweltrechtlichen Genehmigungen bei Antragstellung

Wo und wie wird der Antrag gestellt?

Antrags- und Bewilligungsbehörde ist das Referat 31 des LfULG, mit Sitz in Dresden Klotzsche. Dem Antragsteller wird vom LfULG auf Anfrage das Investitionskonzept mit den betrieblichen Daten als Excel-Datei zur Verfügung gestellt.

Die Antragstellung selbst erfolgt elektronisch.

Die jeweils geltenden Vordrucke und Erklärungen sind unter

<https://www.smekul.sachsen.de/foerderung.html> im Internet einsehbar.


Ansprechpartner

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie


Referat 31

Jörn Möller

 Telefon: (0351) 8928-3100, E-Mail: joern.moeller@smekul.sachsen.de

 Telefax: (0351) 8928-3399

Andrea Mühle

 Telefon: (0351) 8928-3822, E-Mail: andrea.muehle@smekul.sachsen.de

Mathias Bergmann

 Telefon: (0351) 8928-3802, E-Mail: mathias.bergmann@smekul.sachsen.de

Die Angaben erfolgen ohne Gewähr und ohne Anspruch auf Vollständigkeit. Rechtsansprüche sind daraus nicht ableitbar. Stand: 07.02.2025